Jahrgang 1996

Nr. 32

Leipzig, 01.11.1996

Inhalt

Seite

Verfassung der Universität Leipzig

1-19

Verfassung der
Universität Leipzig<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Verfassungstext wurde vom Konzil der Universität Leipzig am 20.11.1995 beschlossen und am 19.10.96 mit Ausnahme von § 12 Abs. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 7 durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Im Geiste des friedlichen Wandels des Herbstes 1989,

In Besinnung auf ihre jahrhundertealten wissenschaftlichen Traditionen,

Im Bekenntnis zu ihrer wechselvollen Geschichte, die ebenso durch herausragende Leistungen wie durch folgenschwere Verirrungen geprägt ist,

Im Bewußtsein ihres Auftrages, durch Förderung von Forschung und Lehre zur Gestaltung einer friedlichen, sozial gerechten und ökologisch bewahrten Welt beizutragen,

In der Absicht, jeden einzelnen zur Mitverantwortung in freier, schöpferischer und kritischer Tätigkeit zu ermutigen

Und in der Verpflichtung, demokratisches Denken und Handeln sowie die Achtung vor Andersdenkenden zu fördern

gibt sich die Universität Leipzig die folgende Verfassung als ihre Grundordnung.

## Gliederung:2

#### I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Satzungsrecht
- § 3 Grundsätze

#### II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Ehrensenatoren und Ehrenbürger
- § 6 Privatdozenten
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 8 Gruppen der Universität
- § 9 Studentenschaft

## III. Selbstverwaltung der Universität

- § 10 Wahlen
- § 11 Verfahrensgrundsätze
- § 12 Abstimmungsgrundsätze
- § 13 Zentrale Organe der Universität
- § 14 Konzil
- § 15 Senat
- § 16 Beauftragte der Universität
- § 17 Rektoratskollegium
- § 18 Rektor

#### IV. Fakultäten und deren Einrichtungen

- § 19 Fakultäten
- § 20 Mitglieder einer Fakultät
- § 21 Ehrendoktoren
- § 22 Fakultätsräte
- § 23 Gemeinsame Ausschüsse der Fakultäten
- § 24 Wissenschaftliche Einrichtungen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauen führen die Amts- und Funktionsbezeichnungen in grammatisch femininer Form. Dies gilt entsprechend für Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel. Die Studentenvertretung der Universität hat das Recht, die Bezeichnung StudentInnenrat zu führen.

# V. Zentrale Einrichtungen

§ 25	Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität
§ 26	Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität
§ 27	Universitätsbibliothek
§ 28	Universitätsrechenzentrum
§ 29	Universitätsarchiv
§ 30	Fachsprachenzentrum
§ 31	Zentrum für Hochschulsport
§ 32	Studienkolleg Sachsen

# VI. Schlußbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Änderung der Verfassung

## I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Universität ist K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Freistaates Sachsen mit dem Recht der Selbstverwaltung einschlie\u00df-lich des Satzungsrechts im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Universität führt das historische Siegel aus dem 15. Jahrhundert in der Fassung von 1909 mit Laurentius und Johannes dem Täufer sowie der umlaufenden Inschrift "SIGILLUM.UNIVERSITATIS.STUDII.LIPSIENSIS". Die Fakultäten können ihr historisches Siegel führen.
- (3) An Teileinrichtungen der Universität kann ergänzend zur Dienststellenbezeichnung ein auf ihre Tradition oder ihr Profil bezogener Name verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät(en) durch Beschluß des Konzils. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Verfassung ein Register geführt.

## § 2 Satzungsrecht

Satzungen zur Ausführung dieser Verfassung werden durch den Senat erlassen. Die Satzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das durch Gesetz geregelte Satzungsrecht der Fakultäten bleibt hiervon unberührt.

#### § 3 Grundsätze

Die Universität weiß sich den Grundsätzen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet. Sie trägt die Verantwortung für die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium in ihrem Bereich und nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr. Sie tritt ein für die Einheit von Forschung und Lehre und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie pflegt ihre Sammlungen und erschließt sie für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

## II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

## § 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Universität sind das hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal, die Studenten und graduierten Studenten.
- (2) Angehörige der Universität sind, ohne Mitglieder zu sein, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, die Privatdozenten, soweit sie nicht Mitglieder der Universität sind, die nebenberuflich Tätigen, die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Universität beschäftigt waren.

## § 5 Ehrensenatoren und Ehrenbürger

Die Universität kann durch Beschluß des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensenators verleihen. Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Universität in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluß des Senats die Würde eines Ehrenbürgers verliehen werden.

#### § 6 Privatdozenten

Die Fakultäten können Personen, die sich habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein von ihnen vertretenes wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung des Titels "Privatdozent" verbunden. Dieses Recht verpflichtet zur Lehre. Das Nähere regelt der Senat durch eine Ordnung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen und Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität und alle aus Alters- oder Krank heitsgründen unmittelbar ausgeschiedenen Mitarbeiter haben das Recht, nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verfassung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.
- (3) Die Angehörigen der Universität besitzen kein aktives und passives Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien und Ämter der Universität und der Struktureinheiten.

- (4) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats in diesem Rahmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (5) Gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums sind als Gruppenvertreter nicht an Weisungen dienstlicher Vorgesetzter gebunden, sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen und ihre Struktureinheiten über die Beschlüsse zu informieren, soweit die Veröffentlichung zulässig ist.
- (6) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat so lange verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist.
- (7) Mitglieder und Angehörige der Universität sind berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Universität an den Rektor zu wenden.

## § 8 Gruppen der Universität

- (1) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien der Universität bilden die Mitglieder folgende Gruppen:
  - 1. die Hochschullehrer (Professoren, Hochschuldozenten),
  - 2. die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
  - 3. die Studenten einschließlich der graduierten Studenten,
  - 4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Jede Gruppe der Universität kann ein Organ der Interessenvertretung wählen. Entsprechendes gilt in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität. Die Vertretungsorgane sind in ihrer Arbeit angemessen zu unterstützen und über sie betreffende Angelegenheiten zu informieren.

#### § 9 Studentenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Universität nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und dieser Verfassung mit.
- (3) Die Studentenschaft regelt ihre Ordnung durch Satzung.

## III. Selbstverwaltung der Universität

#### § 10 Wahlen

- (1) Das Verfahren für alle im Sächsischen Hochschulgesetz und in dieser Verfassung vorgesehenen Wahlen wird durch eine Wahlordnung geregelt, die vom Senat beschlossen wird.
- (2) Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Wahltermins sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Gruppe und in einer Fakultät oder einer zentralen Einrichtung wahrnehmen. Das gilt nicht für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten.
- (4) Aus wichtigem Grund kann jedes Amt und Mandat vor Ablauf der Amtszeit niedergelegt werden.
- (5) Sein Mandat verliert derjenige, dem gemäß § 45 StGB die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden. Während der Dauer der Aberkennung kann er nicht erneut gewählt werden.

## § 11 Verfahrensgrundsätze

- (1) Selbstverwaltungsgremien geben sich Geschäftsordnungen.
- (2) Die Festsetzung der Sitzungstermine soll so erfolgen, daß die Teilnahme den Gremienmitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist. Insbesondere sind Sitzungen im Prüfungszeitraum und während der vorlesungsfreien Zeit auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (3) Eine Angelegenheit muß in einem Kollegialorgan behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder einer Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1, 2 oder 4 oder von einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studenten verlangt wird und sich die Zuständigkeit des Organs aus Gesetz, aus dieser Verfassung oder aus der Stellung des Organs ergibt.
- (4) Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Veröffentlichung von Beschlüssen wird in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

(5) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung. Die anderen Gremien der Selbstverwaltung können zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben hochschulöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies in geheimer Abstimmung beschließt. Über Personalangelegenheiten und Prüfungsverfahren wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

## § 12 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder sind in ihrem Abstimmungsverhalten als Gruppenvertreter nicht an die Beschlüsse der sie entsendenden Gruppen gebunden.
- (2) Mehrheits- und Minderheitenregelungen in dieser Verfassung beziehen sich immer auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3)<sup>3</sup> Soweit gesetzlich oder in dieser Verfassung nicht anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, sie beeinflussen die Feststellung von Mehrheiten nicht; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlußfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen, die in besonderer Weise die Belange von Mitgliedern einer Gruppe berühren, können bei erstmaliger Behandlung nicht gegen ein vorher eingebrachtes einstimmiges Votum der Vertreter dieser Gruppe durchgeführt werden. Dieses Veto kann mit Zweidrittelmehrheit vom Gremium zurückgewiesen werden.
  - Ein wirksames Gruppenveto zieht die Neuverhandlung des Abstimmungsgegenstandes auf der folgenden Sitzung des Gremiums nach sich.
- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen durch geheime Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist auch dann vorzunehmen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied des abstimmenden Gremiums beantragt und von einem Fünftel der Gremienmitglieder unterstützt wird.

## § 13 Zentrale Organe der Universität

Zentrale Organe der Universität sind

- das Konzil;
- der Senat;
- das Rektoratskollegium.

<sup>§ 12</sup> Abs. 3 wurde durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst nicht genehmigt und tritt nicht in Kraft

## § 14 Konzil

- (1) Aufgaben des Konzils sind
  - 1. Beschlußfassung über die Verfassung;
  - 2. Wahl des Rektors und der Prorektoren;
  - 3. Entgegennahme und Beratung
    - a) der jährlichen Tätigkeitsberichte des Rektoratskollegiums,
    - b) der jährlichen Berichte der Beauftragten für Gleichstellung, für Ausländer, für Behinderte und für Umwelt,
    - c) der Lehr- und Forschungsberichte der Universität,
    - d) der Evaluierungsberichte gemäß § 117 Abs. 3 SHG und der dazu vorgelegten Stellungnahmen des Senats und des Kuratoriums;
  - 4. Beratung von Grundfragen der Universität;
  - 5. Wahl der Mitglieder des Senats, die diesem nicht als Dekan angehören, durch die Konzilsmitglieder der jeweiligen Gruppe.
- (2) Das Konzil kann von jedem zuständigen Organ oder Gremium der Universität oder der Struktureinheiten Auskünfte sowie die Anwesenheit des Rektors, der Prorektoren und des Kanzlers bei seinen Sitzungen verlangen.
- (3) Das Konzil kann Empfehlungen zu allen die Universität betreffenden Fragen beschließen.
- (4) Das Konzil besteht aus den Mitgliedern der Fakultätsräte, weiteren Mitgliedern der Fakultäten sowie dreißig Mitgliedern der Universität, die keiner Fakultät angehören. Die Zahl der Mitglieder der Fakultätsräte ergibt die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitze des Konzils.
- (5) Die Aufteilung der Sitze der weiteren Fakultätsmitglieder nach Absatz 4 auf die Gruppen erfolgt derart, daß die Gruppe der Hochschullehrer im Konzil die kleinstmögliche Mehrheit und die anderen Gruppen jeweils die gleiche Anzahl weiterer Sitze erhalten.
- (6) Die Verteilung der Sitze der weiteren Konzilsmitglieder nach Absatz 4 und 5 auf die Fakultäten erfolgt gruppenweise entsprechend der Fakultätsgröße nach dem Höchstzahlverfahren.
- (7) Die Verteilung der 30 Sitze, die nicht den Fakultäten zugeordnet werden, auf die Gruppen erfolgt proportional entsprechend den jeweiligen Mitgliederzahlen.
- (8) Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Konzils wird jeweils vor der Wahlausschreibung entsprechend den obigen Prinzipien vom Senat beschlossen.
- (9) Das Konzil wird mindestens einmal jährlich einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn für die Funktionsfähigkeit der Universität grundlegende Ent-

scheidungen zu treffen sind oder wenn ein Drittel der Konzilsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder einer Gruppe der Universität die Einberufung verlangen.

- (10) Das Konzil stimmt über die in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Berichte mit einfacher Mehrheit ab. Erhält ein Bericht nicht die erforderliche Mehrheit, ist ein Beschluß über das weitere Verfahren zu fassen.
- (11) Das Konzil kann zeitweilige Kommissionen bilden, um seine Entscheidungen vorzubereiten.

### § 15 Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium von grundsätzlicher Bedeutung, sofern nicht durch Gesetz oder diese Verfassung andere Zuständigkeiten begründet sind, und für die weiteren ihm im Sächsischen Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Dem Senat gehören an:
  - 1. als stimmberechtigte Mitglieder
    - a) der Rektor als Vorsitzender,
    - b) die Dekane,
  - als stimmberechtigte Mitglieder die durch Wahl im Konzil bestimmten Mitglieder
    - a) aus der Gruppe der Hochschullehrer: 3 Vertreter
    - b) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 7 Vertreter,
    - c) aus der Gruppe der Studierenden: 7 Vertreter,
    - d)aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter:3 Vertreter,
  - 3. mit beratender Stimme
    - a) der Kanzler,
    - b) die Prorektoren,
    - c) die Gleichstellungsbeauftragte.

Soweit dem Senat kein Mitglied des StudentInnenrates angehört, kann der StudentInnenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bildet der Senat ständige Kommissionen.
- (4) Bei der Besetzung von Kommissionen des Senats entsprechend § 112 Absatz 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes haben Gruppenvertretungen an der Universität das Vorschlagsrecht für Vertreter ihrer Gruppe mit Stimmrecht. Nehmen die Gruppenvertretungen dieses Vorschlagsrecht nicht wahr, können die Sitze unbesetzt bleiben. Die Vertreter einer Gruppe im Senat müssen der Benennung eines Vertreters dieser Gruppe für die Kommission mehrheitlich

zustimmen.

(5) Die Mitglieder der Senatskommissionen haben das Recht, die für das Sachgebiet ihrer Kommission notwendigen Informationen bei den zuständigen Stellen der Universität einzuholen.

## § 16 Beauftragte der Universität

- (1) An der Universität gibt es Gleichstellungsbeauftragte, einen Behindertenbeauftragten, einen Ausländerbeauftragten und einen Umweltbeauftragten. Sie müssen Mitglieder der Universität sein. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen dienstlicher Vorgesetzter gebunden.
- (2) Das Verfahren für die Bestellung der Beauftragten durch den Senat regeln Satzungen, soweit es das Gesetz nicht anders vorsieht.
- (3) Die Beauftragten für Behinderte, Ausländer und Umwelt haben das Recht, an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und dort die Behandlung und Entscheidung von Problemen ihres Verantwortungsgebietes zu verlangen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Stellen fallen. Die Beauftragten haben das Recht auf notwendige und sachdienliche Informationen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird durch die Versammlung der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und durch die vom StudentInnenrat gewählten Vertreterinnen der Studentinnen unterstützt. Grundlage der Arbeit ist das Gleichstellungsprogramm der Universität.
  Sie oder eine von ihr als Vertreterin benannte Fakultätsgleichstellungsbeauftragte kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Senatskommissionen teilnehmen.
  Die Gleichstellungsbeauftragten sind verpflichtet, die sie Wählenden und die entsprechenden Gremien über die Beschlüsse zu informieren, soweit ihre Veröffentlichung zulässig ist.
- (5) Weitere gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte werden vom Rektoratskollegium bestellt.
- (6) Das Rektoratskollegium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat eine Ethikkommission, die Stellungnahmen zu Themen und Methoden von Forschungsvorhaben erarbeitet und die für die Entscheidung über die Förderung solcher Projekte zuständigen Stellen im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben berät. Die Tätigkeit von Ethikkommissionen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und des Medizinischen Fakultätentages bleibt hiervon unberührt.

### § 17 Rektoratskollegium

- (1) Die Universität wird durch das Rektoratskollegium geleitet. Diesem gehören an:
  - der Rektor als Vorsitzender,
  - bis zu drei Prorektoren,
  - der Kanzler.
- (2) Den Prorektoren werden im Benehmen mit dem Senat Geschäftsbereiche zugewiesen. Sie leiten die entsprechenden Senatskommissionen.
- (3) Dem Rektoratskollegium als Kollegialorgan obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Gesetzen, dieser Verfassung und den Beschlüssen von Konzil und Senat ergeben.
- (4) Zu Vorschlägen für das Kuratorium entscheidet das Rektoratskollegium nach Anhörung des Senats.

#### § 18 Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen.
- (2) Der Rektor kann von allen Organen und Gremien Auskünfte und Entscheidungen verlangen, soweit diese die Aufgaben des Organs oder Gremiums betreffen.
- (3) Alle Organe und Gremien der Universität und der Struktureinheiten berichten dem Rektor über wichtige Beschlüsse und Maßnahmen.

## IV. Fakultäten und deren Einrichtungen

## § 19 Fakultäten

(1) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten und zugleich Teilkörperschaften der Universität, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet einer Wissenschaft oder verwandter Wissenschaften gebildet werden. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Gremien der Universität zusammen.

Die Medizinische Fakultät hat als Einheit von Kliniken, klinischen Instituten, theoretischen Instituten und dem Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zusätzlich die Aufgabe der Krankenversorgung. Die Veterinärmedizinische Fakultät nimmt Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung wahr.

- (2) Die Fakultäten sind für alle Fragen von Forschung, Lehre und Studium zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Gremien zugewiesen sind; insbesondere gehören zu ihren Aufgaben
  - die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium,
  - 2. die Bildung der dazu erforderlichen Einrichtungen,
  - 3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - 4. Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes nach den Studienund Prüfungsordnungen,
  - 5. die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzung für akademische Mitarbeiter.

Die Fakultäten tragen im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

- (3) Die innere Ordnung der Fakultät wird durch eine Fakultätsordnung geregelt, die der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Fakultätsordnung bedarf der Genehmigung des Senats, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf.
- (4) Über den Vorschlag zur Bildung neuer Fakultäten beschließt nach Anhörung des Konzils und der betroffenen Bereiche der Senat. Insbesondere können Fakultäten neugebildet, bestehende Fakultäten zusammengeschlossen, geteilt oder aufgelöst werden, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellungen dies erfordern.

#### § 20 Mitglieder einer Fakultät

- (1) Mitglieder einer Fakultät sind die ihr zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität einschließlich der Studenten, die für einen der Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Hochschullehrer, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten mehreren Fakultäten angehören.

#### § 21 Ehrendoktoren

Die Fakultäten haben das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde. Die Verleihung erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates im Benehmen mit dem Senat.

#### § 22 Fakultätsräte

- (1) Der Fakultätsrat besteht
  - in Fakultäten mit bis zu 9 Professuren aus 7 Mitgliedern,
  - in Fakultäten mit 10 bis 15 Professuren aus 11 Mitgliedern,
  - in Fakultäten mit 16 bis 40 Professuren aus 15 Mitgliedern,
  - in Fakultäten mit mindestens 41 Professuren (außer Medizinische Fakultät) aus 21 Mitgliedern,
  - in der Medizinischen Fakultät aus 31 Mitgliedern.
- (2) Der Dekan einer Fakultät ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

#### § 23 Gemeinsame Ausschüsse der Fakultäten

- (1) Zur Klärung von Angelegenheiten und Lösung von Aufgaben, die mehrere Fakultäten berühren und abgestimmte Maßnahmen erfordern, können die Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse werden zwischen den Fakultäten paritätisch besetzt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Sie bestehen aus mindestens einem Mitglied jeder Gruppe nach § 8 Absatz 1, soweit einzelne Gruppen nicht verzichten.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Fakultätsräten gewählt.

#### § 24 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Innerhalb einer Fakultät können zur Durchführung von Aufgaben in Forschung und Lehre auf einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Einrichtungen wie Institute und Seminare gebildet werden. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr. Nähere Regelungen sind in der Satzung der Fakultät festzulegen.
- (2) Sofern ihre Größe es erfordert, können wissenschaftliche Einrichtungen einen Institutsrat bilden und sich eine Ordnung geben, die vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

## V. Zentrale Einrichtungen

## § 25 Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, können interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität geschaffen werden, soweit mit Rücksicht auf Aufgaben, Ausstattung usw. die Zuordnung zu mehreren Fakultäten zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung interdisziplinärer wissenschaftlicher Zentren und über deren Ordnungen entscheidet der Senat.

## § 26 Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität

- (1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre an der gesamten Universität oder an mehreren Fakultäten unterstützt wird, werden zentrale Betriebseinheiten der Universität gebildet, soweit und solange für diesen Zweck Personal und Mittel ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Betriebseinheiten und über deren Ordnungen beschließt der Senat.

#### § 27 Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Sie beschafft, erschließt und verwaltet die für Forschung, Lehre und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung für alle Nutzer der Universitätsbibliothek nach sachlichen Gesichtspunkten gleichermaßen zugänglich.

Als wissenschaftliche Bibliothek von überregionaler Bedeutung ergänzt, erschließt und pflegt sie ihre historischen und Spezialbestände und macht sie für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.

Die Universitätsbibliothek als einschichtiges System umfaßt alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität und besteht aus einer Hauptbibliothek, der Bibliotheca Albertina, sowie Zweigstellen und Einrichtungen der Fachinformation. Die Hauptbibliothek koordiniert die Erwerbung der Literatur innerhalb der Universität. Sach- und Personalmittelbewirtschaftung erfolgen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der jeweiligen Fakultät oder Einrichtung. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel und nach Maßgabe allgemeiner Richtlinien der zentralen Bibliothek können Zweigstellen die Be-

schaffung im Einvernehmen mit den Fakultäten selbständig vornehmen.4

- (2) Das N\u00e4here regelt die Bibliotheksordnung. Sie kann durch Zweigstellenordnungen erg\u00e4nzt werden.
- (3) In Angelegenheiten der Universitätsbibliothek wird eine Bibliothekskommission gebildet. Sie erarbeitet Empfehlungen für den Senat. Ihr gehören je ein von diesen vorgeschlagener Vertreter der Fakultäten (Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter), zwei Vertreter der Studenten, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter der Universitätsbibliothek und als Vorsitzender ein Mitglied des Rektoratskollegiums an.

Für die Besetzung der Sitze gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.

Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der entsendenden Einrichtungen und Gremien durch den Senat bestellt.

Der Direktor der Universitätsbibliothek und der Kanzler oder ein von diesem benannter Vertreter nehmen an den Sitzungen als ständige Mitglieder mit beratender Stimme teil.

#### § 28 Universitätsrechenzentrum

- (1) Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Seine Leistungen stehen den Mitgliedern der Universität und den durch Satzung des URZ genannten Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Das URZ ist verantwortlich für den Betrieb der zentralen Rechentechnik und des universitätsweiten Datenkommunikationsnetzes. Es gewährleistet die zugehörigen Dienste und die Anbindung an nationale und internationale Datenkommunikationsnetze.
- (3) Das URZ berät und unterstützt die Mitglieder und Einrichtungen der Universität bei der Beantragung und Beschaffung von Hard- und Software, bei der Entwicklung, Erprobung und Anpassung von Software sowie bei der Nutzung von Netz- und Informationsdiensten. Es erfaßt und koordiniert alle entsprechenden Beschaffungen und nimmt ab einer von der Rechnerkommission festgelegten Größenordnung zu diesen Stellung. Es erfüllt Fortbildungsaufgaben für die Mitglieder der Universität und unterstützt im Einvernehmen mit den Fakultäten Forschung und Lehre.
- (4) Beim Rektoratskollegium wird eine beratende Rechnerkommission gebildet, die grundsätzliche Empfehlungen zur Rechnerversorgung der Universität gibt.
- (5) Die nähere Bestimmung der Aufgaben des URZ ist in einer Satzung geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> § 27 Abs. 1 Satz 7 wurde durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst nicht genehmigt und tritt nicht in Kraft.

(6) Der Leiter des Universitätsrechenzentrums wird auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt.

#### § 29 Universitätsarchiv

- (1) Das Universitätsarchiv ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung.
- (2) Das Universitätsarchiv ist zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Registraturgut aller Einrichtungen der Universität. Das Archivgut wird zur dauernden Aufbewahrung erschlossen. Als öffentliches Archiv dient es der Forschung und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte aus dem Archivgut.
  Das Nähere regeln die vom Senat zu erlassenden Ordnungen (Archivordnung und Benutzungsordnung).
- (3) Der Archivdirektor wird auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt.

### § 30 Fachsprachenzentrum

Das Fachsprachenzentrum ist eine zentrale Lehreinrichtung, die fach- und allgemeinsprachliche Fremdsprachenausbildung für Studierende aller Fachrichtungen gewährleistet und damit im Zusammenhang stehende Forschungsaufgaben ausführt.

## § 31 Zentrum für Hochschulsport

Das Zentrum für Hochschulsport ist als eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig verantwortlich für die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. Näheres zur Organisation, Leitung und Tätigkeit regelt eine Ordnung, die der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung des Zentrums für Hochschulsport erläßt.

#### § 32 Studienkolleg Sachsen

Das der Universität Leipzig zugeordnete Studienkolleg Sachsen vermittelt ausländischen Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Das Nähere regelt eine Ordnung.

# VI. Schlußbestimmungen

## § 33 Inkrafttreten und Änderung der Verfassung

Diese Verfassung tritt nach Bekanntmachung in ihrer genehmigten Fassung in Kraft. Ihre Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils.

Leipzig, den 1. November 1996

Prof. Dr. Cornelius Weiss Rektor